

Sitzungsvorlage

für den **Bezirksausschuss**

Datum: 19.01.2023

für den **Stadtentwicklungs- und Bauausschuss**

Datum: 28.02.2023

für den **Rat der Stadt**

Datum: 02.03.2023

TOP: 1 öffentlich

Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ferienpark Gut Holtmann"
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und
Satzungsbeschluss

Bezug: Sitzung des Bezirksausschusses am 08.09.2022, TOP 2 ö.S., des Stadt-
entwicklungs- und Bauausschusses am 13.09.2022, TOP 3 ö. S., und des
Rates am 27.09.2022, TOP 10 ö.S.

Höhe der tatsächl./voraussichtlichen **Kosten:** --- €

Finanzierung durch Mittel bei der HHSt.:
Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro:
Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

☐ Beschlussvorschlag: ☒ Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Der Rat der Stadt Billerbeck beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie der §§ 7 und 41 GO NRW unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ferienpark Gut Holtmann" mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung. Diese besteht aus der Planzeichnung sowie der Begründung.
2. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienpark Gut Holtmann“ beschlossen worden ist.

Rechtsgrundlagen sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 421) in der zurzeit geltenden Fassung

Sachverhalt:

Im Rahmen des v. g. Planverfahrens fand die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 10. Oktober 2022 bis zum 10. November 2022 (einschließlich) statt. Zudem wurde die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Es sind weder von öffentlicher noch privater Seite Stellungnahmen eingegangen.

Verwaltungsseitig wird unter Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange unter- und gegeneinander vorgeschlagen, die Änderung des Bebauungsplanes zu beschließen.

i. A.

Michaela Besecke
Fachbereichsleiterin

Marion Dirks
Bürgermeisterin

Anlagen:

Nur im Ratsinfosystem:

- Entwurf der Planzeichnung
- Entwurf der Begründung